

Bekanntmachung

Angaben zum Auftraggeber

Bezeichnung	Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz
Kontaktstelle	Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz
Postanschrift	Domplatz 19
Ort	06618 Naumburg
Telefon	+49 176 34571191
Fax	+49 3445-2301110
E-Mail	k.kalke@vereinigtedomstifter.de
URL	www.vereinigtedomstifter.de

Art und Umfang der Leistung

Der sogenannte Wilhelminenstift in der Schulstraße 5 ist ein quartierbildendes Gebäude in der Stadtmitte von Zeitz, direkt neben dem Franziskanerkloster gelegen. Es prägt als Einzeldenkmal und Raumkante wesentlich die Kreuzungssituation der angrenzenden Straßen Schulstraße und Steinsgraben. Das frühklassizistische Gebäude von 1780 ist dreigeschossig mit Mansarddach erbaut und hat auf der Hofseite einen Mittelrisalit.

Der Bauherr, die Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, planen den Umbau und die Sanierung des ehemaligen Wilhelminenstifts (Schulstraße 5 in 06712 Zeitz). Das Objekt steht unter Denkmalschutz.

Baugenehmigung und denkmalrechtliche Genehmigung liegen vor.

Das Gebäude hat ein vollwertiges Kellergeschoss, sowie Erd-, Ober- und Dachgeschoss und einen Spitzboden (Mansarddach). Die Abmessungen betragen ca. 25 x 12,5m.

Der Wilhelminenstift wurde zuletzt als Seniorenheim genutzt und ist seit 2013 leerstehend. Dachstuhl und Dach wurden aufgrund von Schädigungen 2019 während des Leerstands saniert.

Im Rahmen bauvorbereitender Maßnahmen wurde das Gebäude entkernt und alle nichtkonstruktiven Bauteile abgebrochen bzw. demontiert.

Im Gebäude ist ein Aufzug vorhanden, der reaktiviert, überarbeitet und zukünftig weiter genutzt werden soll.

Das gesamte Gebäude wird zukünftig vermietet. Dabei sollen zukünftig folgende Nutzungen untergebracht werden:

Kellergeschoss: Beratungsstelle (Büronutzung)

Erdgeschoss: Sozialstation (Büronutzung)

Obergeschoss: Wohngemeinschaft mit Einzelzimmern und Sanitärzelle

Dachgeschoss: Wohngemeinschaft für Jugendliche

Zur Sicherung des zweiten Rettungsweges wird am Westgiebel eine neue Fluchttreppe errichtet, der derzeit vorhandene Toilettenanbau wird dafür abgebrochen.

Die beengten Platzverhältnisse am Westgiebel durch das benachbarte Kloster und die beiden Mauern sind zu beachten. Schädigungen an der bestehenden Bausubstanz sind auszuschließen.

Die verkehrstechnische Erschließung ist fußläufig über die Straßen "Schulstraße" und "Steinsgraben" gegeben. Der erdgeschossige Zugang erfolgt derzeit über die Schulstraße.

Zukünftig wird der Hauptzugang im Kellergeschoss liegen. Dieser Hauptzugang wird fußläufig über eine neu zu schaffende grundstücksinterne Zuwegung von der Schulstraße aus erfolgen.

Die Erschließung mit Fahrzeugen führt über die Straße "Klosterkirchhof" und die Zufahrten der benachbarten Flurstücke, deren Nutzung mittels Grundbucheintrag rechtlich gesichert ist.

Im Rahmen der Umbau- und Sanierungsarbeiten werden auch die Außenanlagen neu gestaltet. Es werden Wege, eine barrierefreie Rampe, eine Zufahrt und Stellplätze für Pkw und Fahrräder errichtet. Zudem findet eine Gestaltung der Grünflächen statt. Der hofseitige Baum bleibt erhalten und ist zu schützen.

Ausgeschrieben werden die Außenanlagen.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung	Wilhelminenstift Zeitz
Postanschrift	Schulstraße 5
Ort	06712 Zeitz

Auftragsvergabe

Wirtschaftsteilnehmer

Bezeichnung	Zscherbener Garten- und Landschaftsbau GmbH
-------------	---

B21Z01u: Umbau und Sanierung Wilhelminenstift Zeitz

VO: VOB/A

Vergabeart: Ex post Veröffentlichung

Ort

06179 Teutschenthal

Verfahrensart

Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung

Zusätzliche Angaben

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Fristen des § 160 Abs. 3 Punkt 1-4 GWB IV sind zu beachten. Danach ist ein Nachprüfverfahren unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 [beachten!] Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Bekanntmachungs-ID: CXP4YK1MUEP